

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom ...	
Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 29. März 2021 erlässt das Stadtparlament die nachstehende Verordnung:	Das Stadtparlament ist gemäss der neuen Gemeindeordnung zuständig für den Erlass der Bestimmungen über die Organisation der Schule Berufsvorbereitung Winterthur und der Mechatronik Schule Winterthur.
1 Grundlagen	
Art. 1 Grundlagen	
¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Schule für Berufsvorbereitung und der Mechatronik Schule Winterthur sowie die Angebote der Erwachsenenbildung.	Gemäss nGO Art. 59 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 3 sind neu die Grundzüge der Organisation der beiden Schulen BVW und MSW vom Stadtparlament zu regeln. Die Kompetenz für die weiteren Bestimmungen hingegen liegt beim Stadtrat.
2 Schule Berufsvorbereitung Winterthur (BVW)	
Art. 2 Zweck	
¹ Die Schule Berufsvorbereitung Winterthur unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.	Abs. 1 übernimmt die Regelung von Art. 2 Abs. 1 der bisherigen Verordnung. Aktuell wird die Schule als «Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur» bezeichnet. Diese Bezeichnung soll jedoch nicht mehr in der Verordnung enthalten sein, so dass zukunftsbezogen mehr Freiheit für eine allfällige neue Namengebung besteht.
Art. 3 Angebote der Schule Berufsvorbereitung Winterthur	Gemäss der nGO legt das Stadtparlament die Grundzüge der Organisation der Schule fest (vgl. Art. 59 Abs. 3 nGO), während das Nähere vom Stadtrat in einem Behördenerlass zu regeln ist.
¹ Der Stadtrat legt das Angebot der Schule Berufsvorbereitung Winterthur im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest.	Die möglichen Angebotstypen werden vom Kanton bestimmt (Vgl. § 5 EG BBG, § 7 VEG BBG). Innerhalb dieser Vorgaben liegt die Zuständigkeit zur Bestimmung des Angebots beim Stadtrat. Dieser kann bei Bedarf auch rascher auf verändernde Bedürfnisse oder neue Vorgaben des Kantons reagieren. Dies ist insbesondere bei

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
	den Angeboten der Berufsvorbereitung für Jugendliche immer wieder ein Thema, weshalb in den Absätzen 2 und 3 mögliche Angebotsausweitungen vorausschauend geregelt werden. Abs. 2 betrifft kantonale Pilotprojekte, Abs. 3 Aufgaben, welche der Stadtrat unabhängig vom Kanton vorsieht.
<p>² Der Stadtrat entscheidet über die Beteiligung an Pilotprojekten des Kantons.</p>	<p>Neue Angebote werden im Regelfall als Pilotprojekte vom Kanton aufgesetzt. Die Stadt Winterthur ist sehr daran interessiert, an diesen jeweils möglichst einfach und rasch teilnehmen zu können. Die entsprechenden Kosten für solche befristeten Pilotprojekte sind zu budgetieren und dürfen vom Stadtrat im Rahmen von Art. 34 Abs. 2 lit. c nGO freigegeben werden.</p> <p>Wenn die Angebote anschliessend definitiv eingeführt werden, sind die entsprechenden Ausgaben aufgrund der kt. Vorgaben gebunden (Vgl. vorstehend Abs. 1)</p>
<p>³ Er kann der Schule im Rahmen von Art. 2 weitere geeignete Aufgaben zuweisen, insbesondere auch im integrativen Bereich.</p>	<p>Versuchsweise werden aktuell einzelne Jugendliche im Rahmen eines Projektes 15+ in der Schule BVW geschult. Es handelt sich dabei eigentlich um eine Art Weiterführung der Sonderschulung, auf welche ein Anspruch bis zur Vollendung des 18. bzw. 20. Altersjahres besteht.</p>
<p>3 Mechatronik Schule Winterthur (MSW)</p>	
<p>Art. 4 Zweck</p>	
<p>¹ Die Mechatronik Schule Winterthur ist eine Lehrwerkstätte mit angegliederter Berufsfachschule, die Ausbildungen für anspruchsvolle Berufe auf dem Gebiet der Mechatronik in Theorie und Praxis anbietet.</p>	<p>Zur Klarheit wird gegenüber der bisherigen Verordnung (Art. 5) ergänzt, dass die MSW auch eine eigene Berufsfachschule führt.</p>
<p>Art. 5 Angebote</p>	
<p>¹ Die angebotenen Berufsfelder werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Die angebotenen Berufsfelder werden künftig vom Stadtrat festgelegt. Dieser kann auch auf neue Bedürfnisse reagieren. Gemäss der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung wird zwischen dem MBA und der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche jeweils durch Jahresvereinbarungen konkretisiert wird (Vgl. § 2 VFin BBG, LS 413.312).</p>

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
4 Gemeinsame Bestimmungen für die Schule Berufsvorbereitung Winterthur und die Mechatronik Schule Winterthur	Neu werden für beide Schulen nach Möglichkeit identische Bestimmungen festgelegt. Diese werden zudem möglichst analog zu den städtischen Sonderschulen ausgestaltet.
Art. 6 Kommissionen	
¹ Die beiden Kommissionen unterstehen dem Stadtrat.	Dies wird in Art. 59 Abs. 2 (BVW) bzw. Art. 60 Abs. 2 (MSW) der nGO festgelegt und hier zur Klarheit wiederholt.
² Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament für die Mitglieder der beiden Kommissionen je einen Wahlvorschlag.	Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c. nGO durch das Stadtparlament, wobei die Präsidentin oder der Präsident gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a. nGO vom Stadtrat gewählt wird. Bei der Kommission MSW müssen gemäss § 34 Abs. 2 VEG BBG Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft in der Kommission vertreten sein.
³ An den jeweiligen Sitzungen nimmt die Leiterin oder der Leiter der Schule teil.	Besteht eine Co-Leitung nimmt jeweils nur eine der beiden Personen an den Sitzungen teil.
Art. 7 Leitung der Schulen	
¹ Die Schulen werden von einer Rektorin bzw. einem Rektor (BVW) oder einer Direktorin bzw. einem Direktor (MSW) geleitet.	Die Bezeichnung der Leitung der Schulen entspricht den heute verwendeten Begriffen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors oder der Direktorin bzw. des Direktors von einer Co-Leitung ausgeübt wird. Die Leitung der Schule ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich. Die Teilnahme an der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren gemäss § 24 VEG BBG richtet sich nach den kt. Vorgaben.
² Die Leitung der Schulen ist in das zuständige Departement eingegliedert.	Die Schulleitungsfunktion ist in das Department eingegliedert und stellt eine Verwaltungsfunktion dar.
Art. 8 Schulkonferenzen	
¹ Alle Lehrpersonen und die Leitung der Schule bilden zusammen mit den von der Leitung der Schule bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schulen Berufsvorbereitung bzw. der Mechatronik Schule Winterthur die Schulkonferenzen.	Die Schulkonferenzen sollen wie bisher weitergeführt werden. Sie umfassen auch die Verwaltungsmitarbeitenden der Schulen. Da sie Bestandteil der Organisation der Schulen sind, ist deren Bestand

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
	neu vom Stadtparlament festzulegen. Die Schulkonferenz der BVW war bereits bisher in Art. 3b der bisherigen Verordnung geregelt
<p>² Die Schulkonferenzen dienen der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.</p>	<p>Die Schulkonferenz dient der Organisation und dem Informationsaustausch unter allen Mitarbeitenden, also auch dem Sekretariat und dem Hausdienst.</p>
<p>Art. 9 Weitere Regelungen</p>	
<p>¹ Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere den Schulbetrieb, eingeschlossen der Mitwirkung der Lernenden und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in je einem Behördenerlass.</p>	<p>Diese Behördenerlasse sind in den Art. 59 Abs. 3 (BV) und Art. 60 Abs. 3 (MSW) nGO vorgesehen.</p>
<p>Art. 10 Schulgelder</p>	
<p>¹ Der Stadtrat legt das Schulgeld und allfällige Anmeldegebühren fest, wobei betreffend Schulgeld für die Schule Berufsvorbereitung Winterthur der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag als Obergrenze gilt. Er regelt den Erlass bei begründetem Abbruch sowie in Härtefällen.</p>	<p>Art. 4 der bisherigen Verordnung legte fest, dass von den Lernenden der BVW ein Schulgeld erhoben wird, das dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag entspricht. Neu soll dem Stadtrat etwas Spielraum eingeräumt werden, indem der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag als Obergrenze gilt, der Stadtrat demnach auch ein etwas tieferes Schulgeld festlegen kann.</p> <p>In Art. 7 der bisherigen Verordnung wurde festgelegt, dass der Stadtrat das Schulgeld sowie eine allfällige Anmeldegebühr für die MSW festlege. Materiell werden diesen Regelungen übernommen. Neu wird dem Stadtrat auch vorgegeben, Regelungen bei einem begründeten Abbruch sowie in Härtefällen zu erlassen. Eine solche Situation tritt beispielsweise dann ein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Lehrstelle antreten kann und damit die angefangene Ausbildung abbrechen muss.</p>
<p>² Das zuständige Departement bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen für das Schulgeld der BVW sollen auch für die Schulgelder der MSW Anwendung finden. Deshalb werden die bisherigen Art. 4 Abs. 3 und 4 neu für beide Schulen als Art. 10, Absätze 2 und 3, eingesetzt.</p> <p>Gemäss § 18a Abs. 4 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG, LS 413.312) können die Gemeinden in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch den Beitrag herabsetzen oder darauf verzichten. Der bisherige Art. 4</p>

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
	<p>Abs. 2 kann daher aufgehoben werden; der Stadtrat wird die Einzelheiten regeln. Aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 2 ist der Begriff des zuständigen Departementes im neuen Art. 10 Abs. 2 einzusetzen.</p>
<p>³ Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 2 bekannt zu geben.</p>	<p>Die Formulierung entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 4, wobei neu auch eine Ermächtigung für die MSW geschaffen wird.</p>
<p>5 Weitere Angebote</p>	
<p>Art. 11 Angebote für fremdsprachige Jugendliche</p>	<p>Die nachstehenden Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen des bisherigen Artikels 3d. Abs. 5 der Verordnung vom 3.5.2010 ist befristet und läuft ab 1.5.2022 aus. Die neue Verordnung tritt auf das Schuljahr 2022/2023 in Kraft, also erst im August 2022. Diese Bestimmung betr. Befristung muss daher nicht mehr in die neue Verordnung aufgenommen werden.</p>
<p>¹ An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist, b. der oder die Jugendliche an der Schule Berufsvorbereitung für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist, c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde. 	<p>Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 1.</p>
<p>² Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 13'000.– pro Schülerin oder Schüler nicht überschreiten.</p>	<p>Bisher betrug die Obergrenze Fr. 10 000.-. Aufgrund der aktuell gültigen durchschnittlichen Lohnkosten ist diese Obergrenze etwas zu erhöhen.</p>
<p>³ Der Stadtrat wird einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.</p>	<p>Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 3.</p>

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
<p>⁴ Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterin abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.</p>	<p>Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 4.</p>
<p>⁵ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Berufsvorbereitung.</p>	<p>Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 6.</p>
<p>Art. 12 Weiterbildung</p>	
<p>¹ Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.</p>	<p>Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 8 Abs. 1.</p>
<p>² Die zuständigen Departemente schliessen mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p>Da neben dem Departement Schule und Sport auch das Departement Kulturelles und Dienste Weiterbildungsangebote für Erwachsene unterstützt, wird der bisherige Art. 8 Abs. 2 auf alle zuständigen Departemente erweitert.</p>
<p>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
<p>¹ Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 wird per Ende Schuljahr 2021/2022 aufgehoben.</p>	<p>Die bisherige Verordnung ist aufzuheben, da sie durch die neue Verordnung ersetzt wird.</p>